

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1296 (2000)
19. April 2000

RESOLUTION 1296 (2000)

*verabschiedet auf der 4130. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. April 2000*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999, die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6) und die anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/1999/957),

mit dem Ausdruck seines Dankes an die gemäß Resolution 1265 (1999) eingerichtete informelle Arbeitsgruppe für die von ihr geleistete Arbeit,

sowie mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten ausmachen und dass sie immer häufiger von Kombattanten und bewaffneten Elementen zum Ziel von Angriffen gemacht werden, *in Bekräftigung* seiner Besorgnis über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid, insbesondere als Folge von Gewalthandlungen, die gegen sie gerichtet sind, vor allem gegen Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und *in Anbetracht* der Auswirkungen, die dies auf einen dauerhaften Frieden, eine dauerhafte Aussöhnung und eine dauerhafte Entwicklung hat,

eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,

betonend, dass alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang umsetzen müssen,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit, bei der Prüfung von Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände vorzugehen, und *bekräftigt* seine Absicht, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 zu berücksichtigen;

2. *bekräftigt* seine nachdrückliche Verurteilung der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder andere geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts und *fordert* alle Parteien *auf*, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

3. *stellt fest*, dass in Situationen bewaffneten Konflikts die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, einen umfassenden Ansatz zur Konfliktverhütung zu verfolgen, *bittet* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, *bekräftigt* in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, im Lichte seiner Erörterung solcher Angelegenheiten unter geeigneten Umständen die Einrichtung vorbeugender Missionen in Erwägung zu ziehen, und *erinnert* in diesem Zusammenhang an die Erklärung seines Präsidenten vom 30. November 1999 (S/PRST/1999/34);

5. *stellt fest*, dass die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder andere geschützte Personen und die Begehung systematischer, flagranter und breit angelegter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und *bekräftigt* in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *bittet* den Generalsekretär, dem Rat auch künftig einschlägige Informationen und Analysen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung zur Lösung der dem Rat vorliegenden Fragen beitragen könnten;

7. *bekundet* seine Absicht, mit den Vertretern der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf zusammenzuarbeiten, um die Chancen für die

Beilegung bewaffneter Konflikte und den Schutz von Zivilpersonen in derartigen Konflikten weiter zu verbessern;

8. *unterstreicht* die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, *auf*, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, *bittet* die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und *bekundet* in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

9. *bekundet erneut* seine ernste Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, insbesondere auf Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, und *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, wie wichtig es ist, den besonderen Bedarf dieser Gruppen an Schutz und Hilfe in den Mandaten von friedensschaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen voll zu berücksichtigen;

10. *bekundet* seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen, Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von "Impftagen" und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihren humanitären Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit befolgen, und *erinnert* in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 9. März 2000 (S/PRST/2000/7);

12. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht Staaten sind, *erneut auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, und *erinnert* in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000 (S/PRST/2000/4);

13. *bekundet* seine Absicht, dafür zu sorgen, soweit dies angemessen und möglich ist, dass die Friedenssicherungsmissionen mit geeigneten Mandaten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbarer körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, namentlich durch die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Planung und die rasche Dislozierung von Friedenssicherungspersonal, Zivilpolizei, Zivilverwaltungs- und humanitärem Personal, wobei er nach Bedarf Verfügungsbereitschaftsabkommen nutzen wird;

14. *bittet* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese

Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, *bekundet* in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt, und *erinnert* in diesem Zusammenhang an seine Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998;

15. *bekundet* seine Bereitschaft, in Situationen, in denen die Zivilbevölkerung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bedroht ist, die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung von vorübergehenden Sicherheitszonen und Sicherheitskorridoren zum Schutz von Zivilpersonen und zur Auslieferung von Hilfsgütern zu prüfen;

16. *bekundet* seine Absicht, in die Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen gegebenenfalls und je nach Fall klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, insbesondere Kindersoldaten, sowie die sichere und rasche Beseitigung von überschüssigen Waffen und überschüssiger Munition aufzunehmen, *betont*, wie wichtig es ist, dass derartige Maßnahmen gegebenenfalls und mit Zustimmung der Parteien in konkrete Friedensabkommen aufgenommen werden, *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, und *erinnert* an die Erklärung seines Präsidenten vom 23. März 2000 (S/PRST/2000/10);

17. *bekräftigt* seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts, *bekräftigt* ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und *bekundet* seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;

18. *erklärt*, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und *erklärt ferner*, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten;

19. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Verhütung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfasst, *ersucht* den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, dass das Personal der Vereinten Nationen eine entsprechende Ausbildung erhält, und *fordert* die

betreffenden Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei Bedarf und soweit durchführbar entsprechende Anweisungen zu verbreiten und sicherzustellen, dass ihre Programme für an ähnlichen Aktivitäten beteiligtes Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des in der Anlage zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, enthaltenen geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), *erinnert* an die darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen, *nimmt Kenntnis* von den günstigen Auswirkungen, die ihre Umsetzung auf die Sicherheit von Zivilpersonen haben wird, und *ermutigt* diejenigen, die dazu in der Lage sind, humanitäre Antiminenprogramme zu unterstützen, namentlich indem sie finanzielle Hilfe gewähren;

21. *stellt fest*, dass die exzessive Ansammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind;

22. *erinnert* an den in der Mitteilung seines Präsidenten vom 17. April 2000 (S/2000/319) enthaltenen Beschluss der Ratsmitglieder, vorübergehend eine informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über die allgemeine Frage der Sanktionen einzurichten, und *ersucht* die informelle Arbeitsgruppe, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 enthaltenen Empfehlungen bezüglich ihres Mandats zu prüfen;

23. *erinnert* an das Schreiben seines Präsidenten vom 14. Februar 2000 an den Präsidenten der Generalversammlung (S/2000/119), *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 7. April 2000 an den Ratspräsidenten (S/2000/298), dem ein Schreiben des Vorsitzenden des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze vom 1. April 2000 beigelegt war, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Arbeit des Ausschusses in Bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 enthaltenen Empfehlungen betreffend sein Mandat und *legt* der Generalversammlung *nahe*, die Prüfung dieser Aspekte des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten fortzusetzen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in die von ihm dem Rat vorgelegten schriftlichen Berichte über Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, auch weiterhin nach Bedarf Bemerkungen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis zum 30. März 2001 vorzulegen, mit dem Ziel, in Zukunft weitere derartige Berichte anzufordern, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in diesen Bericht zusätzliche Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie der Rat und die anderen Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts weiter verbessern könnten, und *legt*

dem Generalsekretär *nahe*, bei der Ausarbeitung der Berichte den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss zu konsultieren;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
